

# Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Dinkelscherben (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 27.07.2011 (ABl. vom 04.08.2011)

Änderungssatzung vom	Amtsblatt des Marktes Dinkelscherben vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
10.07.2015	16.07.2015	§ 21 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1	24.07.2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Dinkelscherben folgende Satzung:

## Satzungsübersicht

<p><b>I. <u>Allgemeine Vorschriften</u></b>            § 1 Geltungsbereich            § 2 Benutzungszwang            § 3 Kreis der Berechtigten            § 4 Bestattungsorte            § 5 Schließung und Entwidmung</p> <p><b>II. <u>Ordnungsvorschriften</u></b>            § 6 Öffnungszeiten            § 7 Verhalten auf dem Friedhof            § 8 Gewerbetreibende</p> <p><b>III. <u>Bestattungsvorschriften</u></b>            § 9 Allgemeines            § 10 Beschaffenheit der Särge            § 11 Ausheben der Gräber und Bestattungen            § 12 Ruhezeit, Nutzungszeit und Weitererwerb            § 13 Umbettungen</p> <p><b>IV. <u>Grabstätten</u></b>            § 14 Allgemeines (Grab- und Nutzungsrecht)            § 15 Grabstätten            § 16 Reihengrabstätten            § 17 Wahlgrabstätten            § 18 Ehrengabstätten            § 19 Beisetzung von Aschen</p>	<p><b>V. <u>Gestaltung der Grabstätten</u></b>            § 20 Allgemeine Grundsätze            § 21 Wahlmöglichkeit</p> <p><b>VI. <u>Grabmale</u></b>            § 22 Gestaltung der Grabmale            § 23 Zustimmungserfordernis            § 24 Standsicherheit der Grabmale            § 25 Unterhaltung            § 26 Entfernung</p> <p><b>VII. <u>Herrichten und Pflege der Grabstätten</u></b>            § 27 Allgemeines            § 28 Vernachlässigung</p> <p><b>VIII. <u>Leichenhallen und Trauerfeiern</u></b>            § 29 Benutzung der Leichenhalle            § 30 Trauerfeiern</p> <p><b>IX. <u>Schlussvorschriften</u></b>            § 31 Alte Rechte            § 32 Haftung            § 33 Gebühren            § 34 Ordnungswidrigkeiten            § 35 Inkrafttreten</p>
---	--

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende, vom Markt Dinkelscherben verwaltete Friedhöfe und deren Leichenhallen:

- a) Friedhof in Anried
- b) Friedhof in Breitenbronn
- c) Friedhof in Dinkelscherben
- d) Friedhof in Ettelried
- e) Friedhof in Fleinhausen
- f) Friedhof in Oberschöneberg
- g) Friedhof in Ried

## **§ 2 Benutzungszwang**

Eine Bestattung muss in einem vom Markt Dinkelscherben unterhaltenen Friedhof erfolgen. Soweit in einzelnen Ortsteilen kirchliche Friedhofsträger vorhanden sind, erfolgt die Bestattung nach deren Anordnungen.

## **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Dinkelscherben. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Gebiet des Marktes Dinkelscherben hatten oder das Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besaßen. Dies gilt auch für die Verstorbenen, deren Bestattung vom Nutzungsberechtigten einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) und Föten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen können bestattet werden.
- (3) Eine im Gemeindegebiet verstorbene oder tot aufgefundene Person, die nicht Einwohner der Gemeinde war, muss nur bestattet werden, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist oder eine Wohnsitzgemeinde fehlt.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis des Marktes Dinkelscherben.

## **§ 4 Bestattungsorte**

- (1) Die Friedhöfe des Marktes Dinkelscherben liegen in den in § 1 genannten Ortsteilen.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist

möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Der Markt kann eine Schließung vornehmen, wenn alle Grabnutzungsrechte abgelaufen, durch Einigung mit den Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder im Wege der Enteignung aufgehoben worden sind.
- (3) Der Markt kann eine Entwidmung vornehmen, soweit keine Grabnutzungsrechte entgegenstehen und sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber (bei Tageslicht) geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen von den Öffnungszeiten Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Markt Dinkelscherben kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 7 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher einer der gemeindlichen Friedhöfe hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art; insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt Dinkelscherben zugelassenen Fahrzeuge (vgl. § 9 Abs. 4)
3. ohne Genehmigung des Markt Dinkelscherben Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
4. an Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen,
5. gewerbsmäßig zu fotografieren,
6. Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten, Grabeinfassungen und Schmuckfelder zu betreten,
8. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
9. unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä.) auf die Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße oder Gießkassen zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,
10. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen,
11. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

Das Friedhofsamt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie im Einzelfall mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung des Friedhofsamtes.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Dinkelscherben. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt Dinkelscherben kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen

Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (3) Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein auf dem gemeindlichen Friedhof gewerblich arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- (6) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.
- (7) Verstößt der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals kann die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof entzogen werden. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (8) Unbeschadet des § 7 Abs. 3 Nr. 4 und 11 dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nur während der vom Friedhofsamt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

### **III Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Markt Dinkelscherben anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Leichen, die nicht binnen 30 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

## **§ 10 Beschaffenheit der Särge**

- (1) Die Särge haben den allgemein üblichen Anforderungen zu entsprechen und müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) bestehen. Sie dürfen keine PVC, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattungen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen die in der Regel üblichen Maße aufweisen. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist der Markt Dinkelscherben zu informieren.

## **§ 11 Ausheben der Gräber und Bestattungen**

- (1) Nachfolgende Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von einem vom Markt Dinkelscherben beauftragten Unternehmen durchgeführt werden:
- a) Gräber ausheben und verfüllen,
  - b) Aufbahrungen in den Leichenhäusern,
  - c) Überführung des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab, (Ausnahmen können im Einzelfall durch den Markt Dinkelscherben zugelassen werden.)
  - d) Versenkung von Sarg oder Urne,
  - e) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- (2) Für Sargausstattung, Überführung und Dienste außerhalb der Friedhöfe können auch andere Unternehmer beauftragt werden.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 210 cm (bei Tieferlegung) und mindestens 180 cm bei Standardbestattungen, bis zur Unterkante der Urne mindestens 90 cm.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 12**

### **Ruhezeit, Nutzungszeit und Weitererwerb**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beginnt am Tag der Bestattung und beträgt auf allen in § 1 genannten Friedhöfen 20 Jahre. Aus zwingenden Gründen kann die Ruhezeit jederzeit verlängert oder verkürzt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Grabstätte kann ein Nutzungsrecht für einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren erworben werden.

## **§ 13**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Marktes Dinkelscherben. Die Zustimmung kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe des Marktes Dinkelscherben sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe des Marktes Dinkelscherben nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung des Marktes Dinkelscherben auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten (§ 14) und werden von dem in § 11 Abs. 1 genannten Unternehmer durchgeführt. Der Zeitpunkt ist mit dem Markt Dinkelscherben abzustimmen.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## IV Grabstätten

### § 14

#### Allgemeines (Grab- und Nutzungsrecht)

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur im Todesfall **oder** für eine Umbettung nach dieser Satzung erworben werden (vgl. § 17 Abs. 1).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Weitererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) An der Gemeinschaftsgrabanlage (Reihengräber) auf dem Friedhof in Dinkelscherben kann kein Grabrecht erworben werden.
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit der erstmaligen Belegung der Grabstelle und richtet sich nach der Ruhezeit (§ 12).
- (5) Das Nutzungsrecht wird nur einer Person verliehen. Erbengemeinschaften müssen sich auf eine Person einigen. Nach Zahlung der fälligen Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt.
- (6) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tod des Nutzungsberechtigten auf einen bestattungspflichtigen Angehörigen oder Erben über. Das Nutzungsrecht kann auch schon zu Lebzeiten eines Nutzungsberechtigten mit Zustimmung des Marktes Dinkelscherben auf eine andere nutzungsberechtigte Person übertragen werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll, wenn möglich schon zu Lebzeiten, den Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.



Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste, am Ort wohnhafte, Nutzungsberechtigter. Wohnt kein Nutzungsberechtigter am Ort, wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres übernimmt.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückzahlung der Grabgebühr ist in beiden Fällen ausgeschlossen.
- (12) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte bis spätestens drei Monate nach Erlöschen des Grabrechts abzuräumen.

## **§ 15 Grabstätten**

- (1) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:
  - a) Familiengräber mit 2 Grabstellen (Wahlgrabstätte)
  - b) Familiengräber mit 4 Grabstellen (Wahlgrabstätte)
  - c) Urnengräber (4 Urnen als Erdbestattung oder in Urnenstelen)
  - d) Gemeinschaftsgrabanlage mit Reihengräbern und Urnengrabstellen (Reihengrabstätte).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Grabstätten haben folgende Größen:
  - a) Länge rd. 200 cm, Breite rd. 100 cm,
  - b) Länge rd. 200 cm, Breite rd. 180 cm,
  - c) Länge rd. 100 cm, Breite rd. 100 cm,
  - d) Länge rd. 200 cm, Breite rd. 100 cm,
- (3) Die bisher als Einzelgrab, 1-fach-, 2-fach- und 3-fach-Grab bezeichneten Grabstätten werden, soweit es die Platzverhältnisse zulassen, wie folgt umgewandelt:
  - a) Einzelgrab und 1-fach-Grab in ein Familiengrab mit 2 Grabstellen (Abs. 1 a)
  - b) 2-fach- und 3-fach-Grab in ein Familiengrab mit 4 Grabstellen (Abs. 1 b)

- (4) Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten soll grundsätzlich mindestens 50 cm betragen.

## **§ 16**

### **Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Grabrechte können nicht erworben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Das Herrichten und Instandhalten der Reihengräber obliegt nur dem Markt Dinkelscherben.

## **§ 17**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden vergeben werden (vgl. § 14 Abs. 1).
- (2) Die Lage der Grabstätte ist im Anschluss an die letzte Grabstätte zu vergeben. Einzelne belegungsfähige Grabstellen sind mit dem Erwerber zu bestimmen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

## **§ 18**

### **Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Markt Dinkelscherben. Die Anlage und die Unterhaltung entscheidet der Markt Dinkelscherben.

## **§ 19 Beisetzung von Aschen**

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten (Urnengräber und Stelen)
- b) Wahl- und Ehrengabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) anonymen Grabfeldern.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der §§ 22 –29 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

### **§ 21 Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof in Dinkelscherben sind zwei Abteilungen mit den nachstehenden Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
  - a) Gestaltung in Abteilung 1:
    - Ziff. 1: Steinumrandung
    - Ziff. 2: Gehflächen müssen mit Splitt aufgefüllt werden
  - b) Gestaltung in Abteilung 2:
    - Ziff. 1: Steinumrandung, durchbrochene Steineinfassung oder alternativ gewachsene Einfassung
    - Ziff. 2: Gehflächen dürfen nicht mit Splitt aufgefüllt oder mit Gehwegplatten ausgelegt werden (Rasen).
- (2) Auf den Friedhöfen in Anried, Breitenbronn, Ettelried, Fleinhausen und Oberschöneberg wird die Gestaltung der Gehflächen zwischen den Gräbern durch die Verwaltung im Einzelfall festgelegt. Die Gestaltung der Grabumrandungen kann nach Abs. 1 Buchstabe „a Ziff. 1“ und „b Ziff. 1“ erfolgen.
- (3) Auf dem Friedhof in Ried ist das Verlegen von Gehwegplatten unzulässig. Gleiches gilt für das Aufbringen von Splitt.

## **VI . Grabmale**

### **§ 22**

#### **Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und können bis zur Größe der Grabbeete zugelassen werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (4) Stehende Grabmale auf Grabstätten für Erdbeisetzungen dürfen eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Auf Urnengrabstätten dürfen die Grabmale eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten. Ausgenommen sind anonyme Grabfelder.
- (5) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 80 Prozent der Fläche zulässig.
- (6) Soweit es der Markt Dinkelscherben innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### **§ 23**

#### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes Dinkelscherben. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes Dinkelscherben. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 24**

### **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweiligen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Überprüfung der Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente behält sich der Markt Dinkelscherben gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23 vor.

## **§ 25**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann der Markt Dinkelscherben auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes Dinkelscherben nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt Dinkelscherben berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Der Markt Dinkelscherben ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 26 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Marktes Dinkelscherben von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Erlaubnis des Marktes Dinkelscherben. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes Dinkelscherben. Sofern Wahlgrabstätten vom Markt Dinkelscherben abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen sollte 0,50 m nicht überschreiten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Überschreiten Anpflanzungen die in Abs. 1 genannte Höhe, ist ein Regressanspruch für die Beschädigung der Anpflanzung bei angrenzenden Bestattungen (Nachbargräber) ausgeschlossen.
- (4) Für das Herrichten und die Instandhaltung des Grabes ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes Dinkelscherben. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen.

- (6) Der Verfügungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Der Markt Dinkelscherben kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Markt Dinkelscherben.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

## **§ 28 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung des Marktes Dinkelscherben die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine örtliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Markt Dinkelscherben die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 29**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes Dinkelscherben und in Begleitung eines Bestattungsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Eine offene Aufbahrung der Verstorbenen ist nicht gestattet.
- (3) Besteht der Verdacht, dass ein Verstorbener an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat, ist ein Betreten der Leichenhalle durch Angehörige nur nach vorheriger Zustimmung des Amtsarztes zulässig.

### **§ 30**

#### **Trauerfeiern**

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Musik- und Gesangsdarbietungen müssen sich in den Charakter der Trauerfeiern einfügen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche der Markt Dinkelscherben bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 32**

#### **Haftung**

Der Markt Dinkelscherben haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Markt Dinkelscherben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der vom Markt Dinkelscherben verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

- a) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- b) entgegen § 7 Abs. 3 Buchst a) bis i) verstößt,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- d) entgegen § 23 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- e) Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- f) Grabmale entgegen § 25 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
- g) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- h) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24. Mai 1984 nebst all ihren Änderungen außer Kraft.

Dinkelscherben, 27.07.2011

Baumeister  
1. Bürgermeister